

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

- Fehlende Zuständigkeit der Kommission: Es ist nicht zulässig, daß die Kommission nach Artikel 16 Absatz 2 und 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 <sup>(1)</sup> entscheidet, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung zugunsten der Klägerin ein unentziehbarer Anspruch begründet worden ist mit dem Inhalt, daß der Rückerstattungsanspruch von der damals nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 <sup>(2)</sup> zuständigen mitgliedstaatlichen Behörde beschieden wird.
- Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung: Nach dem Zweck sowohl des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 als auch des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 ist auf die Verhältnisse abzustellen, die den Antragsteller und seine Lieferanten kennzeichnen („tatsächliche Dumpingspanne“), während die Kommission Globalbetrachtungen angestellt und Nachweise der Klägerin unbeachtet gelassen hat. Bei Zweifeln an den beigebrachten schriftlichen Äußerungen der türkischen Lieferanten der Klägerin hätte von Amts wegen ermittelt werden müssen.
- Rechtswidrigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 789/82 <sup>(3)</sup> des Rates über die Festsetzung eines Dumpingzolls: Die Regelverfahrendauer nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 ist — ohne jede Begründung — erheblich überschritten worden. — Die Verhältnisse bei den drei ausgewählten türkischen Firmen sind nicht repräsentativ. — Das Tatbestandsmerkmal der Schädigung der Gemeinschaftsindustrie ist nicht als erfüllt anzusehen, weil die Preisdifferenz gegenüber den in der Gemeinschaft ansässigen Produzenten die festgestellte Dumpingmarge nach den eigenen Zahlenangaben der Kommission teilweise erheblich übersteigt. — Rat und Kommission haben es rechtswidrig unterlassen, die Anwendung des Antidumpingzolls auf „Altkontrakte“ vollständig auszuschließen, wodurch die Regelung faktisch mittelbare Rückwirkung erhält. Insbesondere im Hinblick auf die lange Verfahrendauer und den Umstand, daß das Verfahren praktisch zum Erliegen gekommen war und es nur nach massiven Interventionen der betroffenen Hersteller in England und Frankreich und deren Regierungen zur Feststellung eines Dumping kam, kann der Klägerin nicht mangelnde Vorsicht vorgeworfen werden.

<sup>(1)</sup> Amtsblatt 1984, Nr. L 201, S. 1.

<sup>(2)</sup> Amtsblatt 1979, Nr. L 339, S. 1.

<sup>(3)</sup> Amtsblatt 1982, Nr. L 90, S. 1.

**Klage der Akzo Chemie BV (Niederlande) und der Akzo Chemie UK Ltd. (Vereinigtes Königreich) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Januar 1985**

**(Rechtssache 5/85)**

(85/C 43/10)

Die Akzo Chemie BV (Niederlande) und die Akzo Chemie UK Ltd. (Vereinigtes Königreich) haben am 14. Januar 1985 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Ivo Van Bael und Jean-François Bellis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Elvinger & Hoss, 15, Côte d'Eich, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- dementsprechend die angefochtene Entscheidung der Kommission vom 6. November 1984 <sup>(1)</sup> aufzuheben,
- der Kommission aufzugeben, von den Schriftstücken und Unterlagen, die infolge der Nachprüfungen aufgrund der angefochtenen Entscheidung in ihren Besitz gelangt sind, keinerlei Gebrauch zu machen,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

- Verstoß gegen die in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegten fundamentalen Grundsätze: Es habe an der „besonderen Erlaubnis“ aufgrund eines Gesetzes (d. h. des Artikels 14 der Verordnung Nr. 17) gefehlt, da das darin vorgesehene Verfahren von der Kommission in diesem Fall nicht eingehalten worden sei.
- Mißbrauch der Zuständigkeitsübertragung (Artikel 27 der vorläufigen Geschäftsordnung der Kommission, ABl. 1975, Nr. L 199, S. 43, und eine nicht im Amtsblatt veröffentlichte Ermächtigung des für die Wettbewerbspolitik zuständigen Mitglieds der Kommission zum Erlaß von Entscheidungen nach den Artikeln 11 und 14 der Verordnung Nr. 17): Der Grundsatz der Kollegialität müsse erneut voll zum Tragen kommen, wenn das betroffene Unternehmen einen Ermes-

<sup>(1)</sup> über eine Nachprüfung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates bei der Akzo Chemie BV und der Akzo Chemie (UK) Ltd. (Sache IV/30.698).

- sensmißbrauch und die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend mache, um seinen vorläufigen Widerstand gegen eine angekündigte Nachprüfung zu rechtfertigen.
- Unzureichende Begründung: die angefochtene Entscheidung gehe überhaupt nicht, auch nicht summarisch, auf die Argumente ein, die die Klägerinnen vorgebracht hätten, um eine Verschiebung der beabsichtigten Nachprüfung zu erreichen.
  - Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung Nr. 17: In dem kurzen Zeitraum, in welchem die angefochtene Entscheidung erlassen worden sei, sei es materiell unmöglich gewesen, daß die Kommission die zuständige niederländische Behörde im Einklang mit der „einheitlichen Verwaltungspraxis“ der Kommission „angehört“ habe (vgl. Antwort der Kommission auf eine parlamentarische Anfrage, ABl. 1979, Nr. C 310, S. 31).

**Klage des Consorzio Cooperative d'Abruzzo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Januar 1985**

(Rechtssache 15/85)

(85/C 43/11)

Das Consorzio Cooperative d'Abruzzo mit Sitz in Ortona, gesetzlich vertreten durch seinen Vorsitzenden auf Zeit Felice Paolucci, hat am 21. Januar 1985 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers sind die Rechtsanwälte Giovanni Maria Ubertazzi und Fausto Capelli, Mailand, sowie Antonino Minutolo, Lanciano; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Louis Schilz, 38, Bd. G. D. Charlotte, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die am 14. November 1984 zugestellte Entscheidung der Kommission der EWG vom 31. Oktober 1984, mit der der Zuschuß (!) (auf 3 156 318 792 Lit) herabgesetzt wurde, aufzuheben,
- die am 27. April 1982 zugestellte Entscheidung der Kommission vom 7. April 1982, durch die ein Zuschuß in Höhe von 4 298 543 500 Lit gewährt wurde, für wirksam und unwiderruflich zu erklären,

(!) des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zur Errichtung eines regionalen Zentrums für die Verarbeitung von Most und für die Weinabfüllung in der Gemeinde Ortona (Chieti).

- die Kommission der EWG zur Zahlung der Zuschüsse in dem in der Entscheidung festgelegten Umfang und entsprechend dem Fortschreiten der vom Consorzio übernommenen Arbeiten zu verpflichten,
- der Kommission durch sofort vollstreckbares Urteil die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

- Verletzung wesentlicher Formvorschriften: fehlende oder unzureichende Begründung,
- Ermessensmißbrauch,
- Verletzung des allgemeinen Grundsatzes
  - der Rechtssicherheit: die nach den im Zeitpunkt ihres Erlasses geltenden Vorschriften rechtmäßig getroffene Entscheidung von 1982 habe im wesentlichen die mit ihr bezweckten Ergebnisse erbracht, so daß jede spätere Änderung gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen würde;
  - des Vertrauensschutzes: die Herabsetzung des zunächst gewährten Zuschusses zu einem Zeitpunkt, in dem die vergebenen Arbeiten praktisch ausgeführt seien, setze das Consorzio einer weitergehenden Haftung aus, die völlig unabhängig von seinem eigenen Verhalten sei; das Fehlen auch nur der geringsten Begründung sei der beste Beweis für die Unvorhersehbarkeit des angefochtenen Änderungsbescheids.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 22. Januar 1985**

(Rechtssache 17/85)

(85/C 43/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Januar 1985 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist das Mitglied ihres Juristischen Dienstes Guido Berardis, Zustellungsbevollmächtigter ist das Mitglied ihres Juristischen Dienstes Georges Kremlis, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Vorschriften erlas-